

Merkblatt

über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz

Allgemeines:

Für die **im Gebiet des Landkreises Diepholz wohnenden Schülerinnen und Schüler** besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn der Weg zur Schule bzw. zur nächsten Haltestelle

- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse einschließlich Schulkindergarten **mehr als 2 Kilometer**,
- für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klasse an allgemeinbildenden Schulen, Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ), des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und Schülerinnen und Schüler der Klassen I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluß voraussetzen, **mehr als 4 Kilometer**.

beträgt.

Innerhalb geschlossener Ortschaften i.S.v. § 42 StVO findet eine Beförderung zu einer am Ort befindlichen Schule **nicht** statt. Wenn also Wohnung und besuchte Schule innerhalb der gleichen geschlossenen Ortschaft (eingegrenzt durch die Ortsschilder) liegen, ist die Schülerbeförderung ausgeschlossen.

Bei dauernder oder vorübergehender **Behinderung** besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch in jedem Falle, unabhängig von der Entfernung. Die dauernde oder vorübergehende Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Die Beförderung zur Schule ist von den Erziehungsberechtigten zu regeln. Anträge für die Kostenerstattung liegen in den Schulen vor.

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerfahrausweise:

Grundsätzlich sind für die Schülerbeförderung öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die hierfür benötigten Kundenkarten mit Ticket bzw. Tickets erhalten anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler über die Schulen. Das SchülersammelzeitTicket stellt ein amtliches Dokument dar, das entsprechend zu behandeln ist. Insbesondere darf es nicht beschriftet oder bemalt werden. Die Ausstellung von Ersatztickets (z.B. bei Verlust) ist kostenpflichtig.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Schülerinnen und Schüler, die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung haben (z.B. Abmeldung von der Schule, Schulwechsel, Umzug u.ä.), sind der Schule oder dem Landkreis Diepholz als Träger der Schülerbeförderung unverzüglich zu melden. Das SchülersammelzeitTicket ist über die Schule zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, könnten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte möglicherweise ersatzpflichtig werden.

Andere Verkehrsmittel:

Die Benutzung anderer als öffentlicher Verkehrsmittel bedarf der **vorherigen** Zustimmung durch den Landkreis. Eine Anerkennung von Privatfahrzeugen für die Schülerbeförderung kommt nur dann in Betracht, wenn eine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder deren Benutzung ausnahmsweise nicht zumutbar sein sollte.

Kostenerstattung:

Sofern keine SchülersammelzeitTickets ausgegeben werden, kann möglicherweise die nachträgliche Erstattung der Fahrkosten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrausweise erfolgen, aber nur in Höhe der günstigsten Tarife (Tickets für Schülerinnen und Schüler). Das bedeutet auch, daß z.B. in Ferienmonaten nur einzelne Schüler-7-TageTickets und EinzelTickets anerkannt und nur die Kosten dafür erstattet werden. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist **bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen.

Betriebspraktikum:

Fahrten zum Betriebspraktikum gehören ebenfalls zur Schülerbeförderung, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestentfernungen gegeben sind. Die vorstehenden Regelungen finden entsprechende Anwendung. Auch hier sind die Anträge auf Anerkennung von Privatfahrzeugen **möglichst zwei bis drei Wochen vor Praktikumbeginn** dem Landkreis vorzulegen.

Versicherung:

Wenn ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht und dafür auch ein SchülersammelzeitTicket ausgegeben oder eine andere Beförderungsmöglichkeit bewilligt wurde, der Schulweg aber statt dessen mit dem Fahrrad zurückgelegt wird, sind die Fahrräder **nicht über den Schulträger gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert**. Das gleiche gilt für den Fall, daß Fahrräder zum Erreichen von Haltestellen benutzt und dort abgestellt werden.

Hinweis:

Sämtliche Antragsvordrucke sind in den Schulen, bei den Gemeinden oder beim Landkreis Diepholz - Fachdienst 66 - Umwelt und Straße - (Tel.: 05441/976-1678 und 1683) erhältlich. Diese Stellen erteilen auch weitere Auskünfte. Die Vordrucke können auch im Internet unter www.diepholz.de unter „Politik und Verwaltung“, „Kreisverwaltung“, „Umwelt und Straße“, „Straße und Verkehr“ heruntergeladen werden.

Vorstehende Grundsätze und weitere Details der Schülerbeförderung sind in der am 01.08.1997 in Kraft getretenen Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Diepholz geregelt.